



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

GEBÜHRENSATZUNG DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES EISLINGEN-OTTENBACH-SALACH

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) sowie § 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl.S.206,207) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eislingen-Ottenbach-Salach am 25. April 2012 die Änderung der Gebührensatzung vom 4. Dezember 2006 (zuletzt geändert am 13.05.2009) beschlossen:

Stand: Juli 2012

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Eislungen-Ottenbach-Salach werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand nach der Anlage zu dieser Satzung noch Gebührenfreiheit nach dem Landesgebührengesetz vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Eislungen-Ottenbach-Salach abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

§ 4

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig.

§ 5

Von den nach der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Gebühren können Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen angeordnet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Die persönliche und sachliche Gebührenfreiheit nach dem Landesgebührengesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Soweit der tatsächliche Aufwand der öffentlichen Leistung oder die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller dies rechtfertigt, können höhere als in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben werden.

§ 7

Die Änderung der Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.